



# ***Gemeinde Gurmels***

Cordast Gurmels Guschelmuth Kleingurmels Liebistorf Monterschu Wallenbuch

---

*Schlösslistrasse 1, CH-3212 Gurmels*

*[www.gurmels.ch](http://www.gurmels.ch)*

# **Benützung**

**für die Anlagen  
der Orientierungsschule (OS) Gurmels**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>2. Zuständigkeit</b>	<b>3</b>
<b>3. Sorgfaltspflicht</b>	<b>3</b>
<b>4. Vorschriften der Benützung</b>	<b>4</b>
<b>5. Benützungsgebühren</b>	<b>4</b>
<b>6. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Schulräume und Einrichtungen der Orientierungsschule (OS) Gurmels sind in erster Linie für den Unterricht bestimmt.

Die Aula der OS kann Vereinen und Organisationen aus den Gemeinden Gurmels und Kleinbödingen vermietet werden, vorausgesetzt, dass der Schule weder ein Nachteil erwächst, noch deren Unterricht gestört wird.

An Privatpersonen und auswärtige Vereine und Veranstalter werden keine Räumlichkeiten vermietet.

## **2. Zuständigkeit**

Für sämtliche Belange der Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.

Zur Wahrung der Aufgaben und zur Aufsicht setzt der Gemeinderat die Direktion der OS ein. Sie ist für die Organisation, Belegung und Vermietung der Anlagen zuständig.

Die Direktion der OS und der zuständige Gemeinderat sind für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zuständig.

## **3. Sorgfaltspflicht**

Die Benützer der Anlagen sind angehalten, zu den Räumen und Einrichtungen Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, welches die ordnungsgemässe Benützung der Räume und Einrichtungen beeinträchtigen könnte.

Die Anlagen sind nach jeder Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Benützer haben die Anweisungen der Hauswarte zu befolgen.

Die Veranstalter und Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

Für Personen- und Sachschaden, die Benützern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit diese nicht durch Gesetzesvorschrift gegeben ist. Die Benützer der Anlagen sind verantwortlich eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Für Diebstähle inner- und ausserhalb der Anlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Bei Missachtung der Vorschriften ist der Gemeinderat befugt, Benützer vorübergehend oder dauernd auszuschliessen.

Die Entscheide des Gemeinderates können nicht angefochten oder weitergezogen werden.

## 4. Vorschriften der Benützung

Der Bewerber für eine einmalige oder gelegentliche Veranstaltung muss ein schriftliches Gesuch mit untenstehenden Angaben einreichen (spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Anlass):

- a) genaue Bezeichnung und Adresse des Gesuchstellers (Veranstalter)
- b) Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person
- c) Art der Veranstaltung
- d) Zeitpunkt und Dauer der Belegung

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt.

Die Benützungsbewilligung wird schriftlich erteilt. Es dürfen nur die in der Bewilligung erwähnten Anlagen benützt werden. Der zuständige Hauswart wird über die erteilte Bewilligung verständigt.

### Übernahme/Abgabe der Anlage

1. Wir bitten Sie die Termine für die Abgabe und Rücknahme des Schlüssels frühzeitig und direkt mit dem zuständigen Hauswart zu vereinbaren.
2. Die Räume müssen nach Gebrauch gereinigt werden und sind in funktionsfähigem Zustand zu verlassen. Auch der Vorplatz der genutzten Anlage muss gereinigt werden.
3. Schäden an den Einrichtungen sind bei der Abnahme dem Hauswart zu melden und müssen vom Benutzer bzw. Gesuchsteller bezahlt werden.
4. Bei Verstössen gegen die oben genannten Bedingungen hält sich der Gemeinderat das Recht vor, bei nochmaliger Anfrage für die Benützung der Räumlichkeiten einen negativen Entscheid zu fällen.

Bei Benützung von Räumen durch Schüler oder Schülerinnen der OS Gurmels ausserhalb der Schulzeit erteilt die Schuldirektion die betreffende Bewilligung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Verantwortung und Aufsicht durch eine Lehrperson oder durch eine Gruppe von Lehrpersonen der OS Gurmels
- Information des Abwärts durch den Schuldirektor oder die verantwortliche Lehrperson
- Gegebenenfalls Information der betroffenen FachlehrerInnen (z.B. Hauswirtschaftslehrerin bei Benützung der Schulküche) durch Schuldirektor oder die verantwortliche Lehrperson

## 5. Benützungsgebühren

Für die Benützung der Aula werden folgende Gebühren verrechnet:

Aula ohne Küche:	kostenlos
Aula mit Küche:	Fr. 60.00 pro Anlass

Die Mietgebühr ist bei der Schlüsselabgabe direkt dem Hauswart bar zu übergeben.

In der Miete sind die Benützung von Strom, Heizung und Wasser inbegriffen.

Die ausserordentliche Vermietung von anderen Räumlichkeiten (z.B. Kochschule) ist kostenlos.

## 6. Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden und Streitigkeiten bei der Benützung der Anlagen abschliessend.

Dieses Benützungsreglement tritt per **1. Oktober 2009** in Kraft. Alle früheren Benützungsbestimmungen für die Räumlichkeiten der OS Gurmels, insbesondere das Reglement für die Benützung von Räumlichkeiten der OS Gurmels vom 5. November 1997 wird aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES



Gabriel Schmutz  
Gemeindeschreiber



Daniel Riedo  
Gemeindepräsident